



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 19. Januar 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Januar 2017**
HIER **Arbeitsnummer 1/79**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 12. Januar 2017
(Monat Januar 2017, Arbeits-Nr. 1/79)

Frage

Welche konkreten Konsequenzen werden durch die Bundesregierung bzw. im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus den "Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern" vom Dezember 2016 gezogen, wonach sich die Sicherheitslage "nochmals deutlich verschlechtert" habe, die "Situation in Afghanistan volatil" und "die statistische Entwicklung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes" vor diesem Hintergrund "eher überraschend" sei (deutlicher Rückgang der Schutzquote), und inwieweit wird das BAMF in der Entscheidungspraxis insbesondere die Einschätzung des UNHCR übernehmen, "dass das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15c der EU-Qualifikationslinie betroffen" ist (ebd., S. 2), zumal "vom Amt des UNHCR herausgegebene Dokumente" "angesichts der Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist", nach Ansicht der Bundesregierung und des Europäischen Gerichtshofs "besonders relevant" sind (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9894, Frage 10e; bitte beide Teilfragen begründet beantworten)?

Antwort

Die „Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern“ vom Dezember 2016 sind dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundesregierung bekannt. Aus Sicht des UNHCR ist für jede Entscheidung über den internationalen Schutzbedarf von Antragstellern aus Afghanistan erforderlich, den Fall auf individueller Grundlage unter Einbeziehung sämtlicher Aspekte des Einzelfalls zu bewerten. Dies gilt auch für die Frage des Bestehens einer innerstaatlichen Schutzalternative; auch insoweit ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung grundsätzlich geteilt und entspricht der Praxis des BAMF und der Gerichte.